

1.2.2.1 Pensionsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen abgesehen von der **Wartezeiterfüllung** (ohne zeitliche Lagerung müssen 240 Pflichtbeitragsmonate oder im Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag 240 Versicherungsmonate vorhanden sein) als besondere Anspruchsvoraussetzung **420 Pflichtbeitragsmonate** (35 Jahre) bzw **450 Versicherungsmonate** (37,5 Jahre) vorliegen.

Verschärfung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen:

Die Mindestversicherungszeit wird ab 2013 stufenweise angehoben.

Stichtag im Jahr	VAP (Vorzeitige Alterspension)
2013	456 VM oder 426 BM
2014	462 VM oder 432 BM
2015	468 VM oder 438 BM
2016	474 VM oder 444 BM
ab 2017	480 VM oder 450 BM



Als weitere besondere Anspruchsvoraussetzung darf am **Stichtag** keine **Pensionspflichtversicherung** nach dem ASVG, GSVG oder BSVG vorliegen (**Ausnahme:** Der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes darf nicht höher sein als € 2.400,- oder es besteht eine geringfügige Hausbesorgertätigkeit) oder aus einer unselbstständigen oder selbstständigen **Erwerbstätigkeit** nicht mehr als die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (Wert 2013: mtl € 386,80) verdient werden. Wird diese Anspruchsvoraussetzung am Stichtag nicht erfüllt, wird die Pension abgelehnt und muss neu beantragt werden. Manche Versicherungsträger schieben den Stichtag auch so lange hinaus, bis die Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist.

Wird ein solcher Tatbestand (zB Aufnahme einer PV-pflichtigen ASVG-Tätigkeit bzw Pflichtversicherung nach dem GSVG) während der Pension ausgelöst, kommt es zum gänzlichen Wegfall der Pension. Sie lebt erst (auch untermonatig) wieder auf, wenn die Erwerbstätigkeit aufgegeben bzw im ASVG unter die Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt wird.

Die Notwendigkeit, die versicherungspflichtige Tätigkeit aufzugeben, ist besonders bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern ein Problem, da diese idR auch noch in der Pension in irgendeiner Weise in ihrer Firma präsent bleiben wollen (*siehe ausführliche Darstellungen im Spezialratgeber "Die Auswirkungen von Dazuverdienst auf alle Pensionsarten", SeiBu-Fachbuchverlag, www.seibu.at*).

1.2.2.2 Anhebung des Pensionsalters bis 1.7.2014 – §§ 607 Abs 10 ASVG, 298 Abs 10 GSVG, 287 Abs 10 BSVG

Das Antrittsalter für vorzeitige Alterspensionen wurde bereits ab 1.7.2004 in langfristigen Schritten angehoben. Ausnahmen davon sind die prolongierten, aber auch durch das APG modifizierten Hacklerregelungen (*siehe Tz 1.2.2.3*).

Anrechenbare Versicherungsmonate für jüngere Jahrgänge:

Für Jahrgänge ab 1954 (Männer) bzw 1959 (Frauen) gibt es Verschlechterungen bei der Anrechnung von Versicherungsmonaten für die Hacklerpension.

Angerechnet werden nur mehr:

- Pflichtversicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Bis zu 60 Ersatzmonate für Kindererziehung bzw ab 2005 Versicherungsmonate einer Pflichtversicherung für Kindererziehung
- Wochengeldzeiten
- Bis zu 30 Monate für Präsenz-/Zivildienst

Schul-/Studienmonate, die eingekauft werden/wurden, Ausübungsersatzmonate und Krankengeldmonate sind für die Hacklerregelung **nicht mehr anzurechnen!**

Anhebung der Mindestversicherungsdauer für Frauen:

Parallel mit der Anhebung des Anfallsalters wird auch die erforderliche Mindestversicherungsdauer für Frauen angehoben.

Geburtstag	Anfallsalter	Beitragsmonate
bis 31.12.1958	55. Lebensjahr	480
von 1.1.1959 bis 31.12.1959	57. Lebensjahr	504
von 1.1.1960 bis 31.12.1960	58. Lebensjahr	516
von 1.1.1961 bis 31.12.1961	59. Lebensjahr	528
von 1.1.1962 bis 1.12.1963	60. Lebensjahr	540
von 2.12.1963 bis 1.6.1964	60,5. Lebensjahr	540
von 2.6.1964 bis 1.12.1964	61. Lebensjahr	540
von 2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5. Lebensjahr	540
Ab 2.6.1965	62. Lebensjahr	540



Achtung

Es ergeben sich somit für spätere Jahrgänge mehrere Nachteile bei der Hacklerpension. Das Antrittsalter wird höher (62. Lebensjahr), der Erwerb von qualifizierten Versicherungsjahren (kein Einkauf von Schul- oder Studienzeiten) wurde verhindert und die Zahl der von Frauen benötigten Versicherungsjahre (bis auf 540 Monate) gesteigert. Dafür ist für Männer mit Jahrgängen ab 1954 die Korridorpension gleich der Hacklerpension ohne Korridorabschlag und Frauen mit Geburtstag ab 2.12.1965 können die Hacklerpension vor der Alterspension beanspruchen.

1.5.1 Umrechnung der Versicherungsmonate

Für die „Altfälle“ ändert sich nichts an der derzeitigen Einteilung der Versicherungszeiten (Gesamtbegriff) in Beitrags- und Ersatzzeiten:

Versicherungszeiten*	
Beitragszeiten	Ersatzzeiten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeiten der Pflichtversicherung ▪ freiwillige Versicherung ▪ Schul/Studienzeiten nach Einkauf ▪ Überweisungsbeträge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindererziehungszeiten (KIEZ) ▪ Präsenz/Zivildienst ▪ Arbeitslosengeld/Notstandshilfebezug ▪ Krankengeld ▪ Wochengeld ▪ Schul/Studienzeiten ohne Einkauf**

* demonstrative Aufzählung

** pensionsrechtliche „Nullzeiten“

Beide Arten der Versicherungszeiten werden hinsichtlich des Steigerungsbetrages (Ausnahme: Kindererziehungszeiten und Schul-/Studienzeiten) gleich bewertet. Es macht somit grundsätzlich keinen Unterschied, ob man ein Jahr arbeitslos war oder Pensionsbeiträge eingezahlt hat. Ersatzzeiten werden „kostenlos“ angerechnet.

Der Steigerungsbetrag wurde ab dem Jahr 2004 für je 12 Versicherungsmonate grundsätzlich von 2 auf 1,78 Punkte abgesenkt. Das Höchstausmaß von 80 Prozent wird dadurch erst nach ca 45 Versicherungsjahren erreicht (bisher 40 Jahre). Dies ist eine Rückführung auf den Altrechtzustand, als man ebenso 45 Jahre für den Höchststeigerungsbetrag benötigte.

Die Reform brachte aber auch einen Vorteil. Hat man mehr als 45 Versicherungsjahre, stehen auch mehr als 80 Steigerungsprozente zu. Die Schallmauer von 80% ist seither gefallen.

Die volle Senkung der Steigerungsbeträge auf 1,78% trat bei Langzeitversicherten erst 2011 in Kraft. Bis dahin galten:

bis Ende 2007	2% weiterhin
im Jahr 2008	1,95%
im Jahr 2009	1,90%
im Jahr 2010	1,85%
ab dem Jahr 2011	1,78%

1.5.2 Bildung der Bemessungsgrundlage für die Pension

Bis Ende 2003 wurde die Pensionsbemessungsgrundlage aus den 15 höchsten Jahresbeitragsgrundlagen gebildet. Dafür können/konnten jene Beitragsgrundlagen herangezogen werden, die sich seit dem Jahr 1956 (ASVG), 1958 (GSVG) bzw 1972 (BSVG) eruieren lassen/ließen.



Beispiel für ein Pensionskonto:

Jahr	Beitragsgrundlagen-summe	Teilgutschrift des Kalender-jahrs	aufgewertete Gesamtgutschrift des Vorjahrs	Gesamtgutschrift des Kalenderjahrs	monatliche Bruttoleistung
		1,78% der Beitragsgrund-lagensumme	Gesamtgutschrift * Aufwertungszahl	Teilgutschrift + aufgew. Gesamt-gutschrift	Gesamtgut-schrift/14
2005	30.000,00	534,00	0,00	534,00	38,14
2006	31.000,00	551,80	548,95	1.100,75	78,63
2007	32.000,00	569,60	1.131,57	1.701,17	121,51
2008	33.000,00	587,40	1.748,80	2.336,20	166,87
2009	34.000,00	605,20	2.401,61	3.006,81	214,77
2010	35.000,00	623,00	3.091,00	3.714,00	265,29
2011	36.000,00	640,80	3.817,99	4.458,79	318,49
2012	37.000,00	658,60	4.583,64	5.242,24	374,45
2013	38.000,00	676,40	5.389,02	6.065,42	433,24
2014	39.000,00	694,20	6.235,25	6.929,45	494,96
2015	40.000,00	712,00	7.123,47	7.835,47	559,68
usw					

1.6.6.5 Vorteile des Pensionskontos

Im Pensionsrecht-ALT wirken sich nur die höchsten Beitragsgrundlagen auf die Pension aus und werden manche im Versicherungsmonat parallel erworbenen Versicherungszeiten wegen der Überlagerung mit „höherwertigeren“ Zeiten verdrängt.

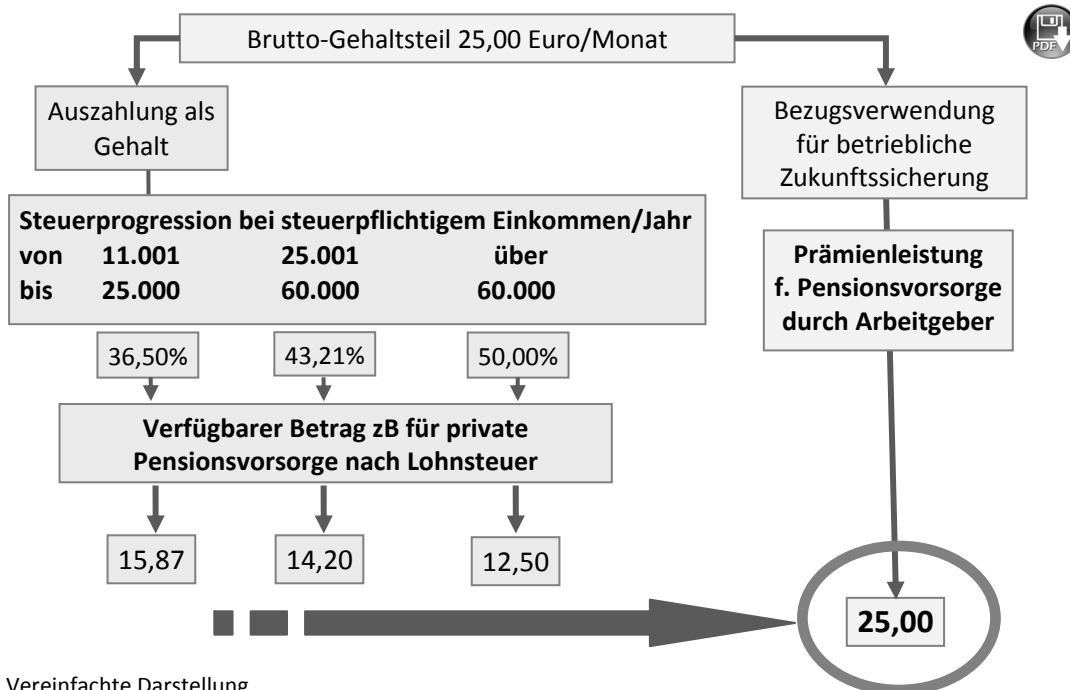
Im neuen Pensionskonto werden aber alle Zeiten und deren Beitragsgrundlagen der gesamten Berufskarriere verbucht. Kumulierte Zeiten führen zu kumulierten Beitragsgrundlagen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gesamtgutschrift des Pensionskontos auch aufgrund der beitragsorientierten Auwertung mehr an Pension ergibt als im Altrecht. Natürlich können sie auch sinken. Es hängt somit sehr von der individuellen Situation ab.

1.6.6.6 Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung – Pensionssplitting?



Gesetzestext:

§ 14 (1) APG: Der nicht nach § 8 Abs 1 Z 2 lit. g ASVG oder nach § 3 Abs 3 Z 4 GSVG oder nach § 4a Z 4 BSVG versicherte Elternteil kann auf Antrag bis zu 50% seiner Teilgutschrift nach § 11 Z 4, soweit sich diese auf eine Erwerbstätigkeit gründet, auf das Pensionskonto des nach § 8 Abs 1 Z 2 lit. g ASVG oder nach § 3 Abs 3 Z 4 GSVG oder nach § 4a Z 4 BSVG versicherten Elternteiles übertragen lassen. Die Übertragung ist nur dann zulässig, wenn noch keiner der Elternteile



Der Arbeitgeber erspart sich die sonstigen Lohnnebenkosten, wie Kommunalabgabe, Wirtschaftskammer-Umlage und Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) – das sind rund 8% des Beitrages

Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Unternehmen vorzeitig aus, so werden keine weiteren Beiträge vom Unternehmen geleistet. Da der Anspruch auf die Versicherungsleistung ab Beginn des Versicherungsvertrages unverfallbar ist, wird der Versicherungsvertrag auf den versicherten Dienstnehmer übertragen. Dieser hat in diesem Fall die Möglichkeit,

- den Vertrag als Einzelversicherung gegen eigene Prämienzahlung weiterzuführen,
- den Vertrag prämienfrei weiterzuführen,
- sofern der Rückkaufswert € 11.400,- (aktueller Wert für 2013) nicht übersteigt, die Auszahlung des Rückkaufswertes zu verlangen oder
- in anderer Form entsprechend § 13 Betriebspensionsgesetz (BPG) über den Vertrag zu verfügen.

3.2.3 Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Als Kompensation für die leistungsseitigen Einschnitte im öffentlichen Versorgungssystem wurden vom Gesetzgeber fiskalische Anreizsysteme für einen Ausbau der privaten Altersvorsorge geschaffen. Obwohl die staatliche Förderung im Zuge des letzten Sparpakets der Bundesregierung gekürzt wurde, kann die Nutzung dieser steuerlichen Begünstigungen im Einzelfall deutliche Ersparnisse bringen.

Seit 1.1.2003 besteht für in Österreich steuerpflichtige Personen die Möglichkeit, eine spezielle Form der Pensionszusatzversicherung in Anspruch zu nehmen. Prinzipiell handelt es sich dabei um eine Sparform mit steuerlichen Anreizen und einer staatlichen Förderung. Die Form des staatlichen Zuschusses orientiert sich am Modell der Bausparförderung und ist somit variabel.

Die Idee der prämiengeforderten Zukunftsvorsorge sollte die Österreicher zur privaten Altersvorsorge animieren und gleichzeitig der Wiener Börse einen massiven Schub geben.

Das Produkt mit einer verpflichtenden Aktienquote von 40% zusammen mit einer Kapitalgarantie, mit einer neunprozentigen staatlichen Förderung (maximal € 171,09 pro Jahr) und einer Steuerbefreiung entwickelte sich zum Verkaufsschlager und war bis 2010 der absolute Renner bei den Vorsorgeprodukten, sodass bis heute 1,6 Millionen Versicherungskunden derartige Verträge besitzen.

Doch die Börsenkrise 2008 zeigte eine fatale Wirkung: Die Kombination aus Kapitalgarantie und verpflichtendem Aktienanteil entpuppte sich als sehr problematisch. Die Verträge wurden „ausgestoppt“: Zur Aufrechterhaltung der Garantie wurde das Kapital in Anleihen umgeschichtet, was dazu führte, dass viele Fonds den Aufschwung der Aktien seit 2009 verpassten. Das bedeutet letztendlich, dass die Garantiemechanismen keine Erträge mehr zulassen und am Ende der Ansparphase nicht viel mehr herauschaut als das einbezahlte Kapital.

2012 folgte der zweite Schlag: Der Gesetzgeber halbierte im Rahmen des Sparpaketes die staatliche Prämie für die Zukunftsvorsorge von inzwischen 8,5% auf 4,25% oder maximal € 99,- pro Jahr.

Zehn Jahre nach Einführung dieser Sparform gibt es jetzt erstmals die Möglichkeit, aus den Zukunftsvorsorge-Produkten auszusteigen. Die ersten Verträge wurden nämlich im März 2003 abgeschlossen und laut einem OGH-Urteil aus dem Jahr 2012 darf die Kapitalbindungsfrist die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Nun stellen sich viele Anleger die Frage, wie sie weiter vorgehen sollen: aussteigen, den Vertrag stilllegen, sich sofort eine Rente auszahlen lassen – oder nach Reparatur der Probleme mit dem bestehenden Produkt das Geld in ein (besseres?) Nachfolgeprodukt umschichten.



Tipp

Achten Sie auf eine „widmungsgemäße“ Verwendung!

! Tipp

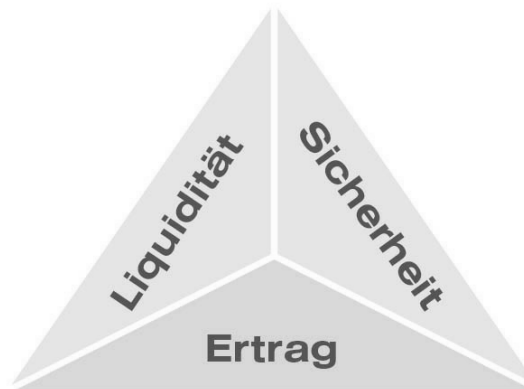
Anlagen, die alle drei Punkte gleichzeitig erfüllen, gibt es nicht. Ein hoher Ertrag wird mit größerem Risiko und/oder mit langer Kapitalbindung verbunden. Sicherheit und/oder Liquidität andererseits mit geringerem Ertrag. Daher ist es für Sie als Anleger wesentlich, sich bewusst zu machen, welches dieser drei Ziele Sie hauptsächlich verfolgen wollen.

Beispiele der Zusammenhänge:

Mit steigender Sicherheit einer Vermögensanlage sinkt tendenziell der Ertrag.

Je liquider eine Anlage ist, umso höher sind die Nachteile beim Ertrag.

Je wichtiger einem Anleger die Sicherheit ist, desto illiquider wird möglicherweise die Anlage.



Die **Sicherheit** bezieht sich auf das Verlustrisiko, welches aus einer Anlage resultieren kann. So ist zB ein Sparbuch sicherer als Aktien, da hier das Kursänderungsrisiko hinzukommt. Sicherheit kann zum Beispiel durch die Streuung des Vermögens (Diversifizierung) erreicht werden.

Die **Liquidität** einer Anlage drückt aus, wie schnell ein in diese Anlage investierter Betrag wieder zu Bargeld oder Bankguthaben umgewandelt werden kann. So kommen Sie zB bei Aktienbesitz leichter an Ihr Kapital als bei Anleihen, da Sie dabei an eine Laufzeit gebunden sind.

Der **Ertrag** bezieht sich auf den Profit, der mit dem eingesetzten Kapital erzielt wird. Dabei kann der Ertrag aus Zins- bzw Dividendenzahlungen und/oder Kurssteigerungen bestehen.

4.2 Die Anlagenpyramide

Die Anlagenpyramide ist ein Stufenmodell für private Anleger. Der Begriff „Anlegerpyramide“ ist in unterschiedlicher Form und Interpretation in Verwendung. Den Vergleich dazu findet man auf Wikipedia und auf der Raiffeisenhomepage.

Verschiedene Veranlagungsformen werden nach Ertragschancen und nach Risiko in fünf Ebenen eingeteilt. So ergibt sich eine sinnvolle und ausgewogene Streuung von Vermögenswerten.

Im Allgemeinen werden die gesamten Veranlagungsgrundsätze darin berücksichtigt. Diese stellen die Entscheidungsgrundlage für Ihre individuellen Wünsche und Bedürfnisse dar und sind somit auch für Ihre private Vorsorge von großer Bedeutung.

4.5 Die Anlageprodukte

Die nachfolgenden Beschreibungen beinhalten die wesentlichen Merkmale jedes einzelnen Anlageproduktes. Innerhalb jeder einzelnen Kategorie gibt es aber viele weitere Produktausgestaltungen.



Tipp

Wichtig ist, dass Sie als Anleger jedes einzelne Produkt in Bezug auf Emittenten (Wer steht hinter dem Produkt?), Ertragsmöglichkeiten und Risiko überprüfen. Vergleichen Sie dazu auch die allgemeinen Veranlagungsrisiken.

4.5.1 Anleihen bzw Renten

4.5.1.1 Definition

Verzinsliches Wertpapier ist der Sammelbegriff für alle Formen von zinstragenden bzw -bringenden Wertpapieren (wie zB Schuldverschreibungen, Anleihen, Pfandbriefen, Rentenpapieren, Obligationen, die in der Regel zur langfristigen Fremdfinanzierung bzw der Kapitalanlage dienen).

Im Gegensatz zur Aktie erwirbt der Käufer einer Industrieanleihe keinen Anteil am Eigenkapital des Unternehmens, sondern gewährt ihm Kredit bzw Fremdkapital.

Als Herausgeber von Anleihen kommen in Frage:

- **Öffentliche Anleihen** werden von Bund (zB Staatsanleihen und andere Bundeswertpapiere), Ländern und Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften herausgegeben. Bund und Länder finanzieren ihre Defizite im Bundes- bzw Länderhaushalt über öffentliche Anleihen.
- **Bankschuldverschreibungen** und **Pfandbriefe** werden von Kreditinstituten emittiert, die sich dadurch ihre Mittel für die mittel- und langfristige Finanzierung ihres Kreditgeschäfts besorgen.
- **Unternehmensanleihen** (auch Corporate Bonds) sind Inhaberschuldverschreibungen und damit eine Form der Finanzierung. Eine Anleihe kann sowohl von einer Privatperson als auch von einem Unternehmen im In- und Ausland emittiert, dh zum Erwerb durch Investoren aufgelegt werden.

In Österreich und Deutschland werden die meisten Anleihen von Banken und der öffentlichen Hand herausgegeben, während in den USA viele Unternehmen Anleihen emittieren.

4.5.1.2 Ertragsmöglichkeiten

Erträge sind bei Anleihen in zweifacher Weise möglich. Erstens aus der Verzinsung des Kapitals, zweitens aus einer möglichen Differenz zwischen Kaufpreis und Preis beim Verkauf bzw bei der Tilgung (Kursdifferenz).